

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Firma BornToCreate GmbH, Kranichsteiner Straße 252, 64289 Darmstadt (im Folgenden: Lizenzgeber) vermietet an den Lizenznehmer für die Laufzeit dieser Vereinbarung die Software ROOMS inkl. zugehöriger Apps und Widgets (im Folgenden insgesamt: Software).

(2) Die Software ermöglicht Unternehmen aus dem gastronomischen Bereich ein fortschrittliches Gästemangement (z.B. Aufnahme und Verwaltung von Reservierungen). Für die Beschaffenheit der Software ist die bei Vertragsschluss gültige dem Lizenznehmer zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung (derzeit auf der Seite der Accounterröffnung) abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Lizenzgeber nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Lizenznehmer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Lizenzgebers, sowie dessen Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, der Lizenzgeber hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(3) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Überlassung der Software auf Zeit durch den Lizenzgeber zur Nutzung durch den Lizenznehmer für eigene Zwecke über eine Datenfernverbindung. Eine Installation der Software auf Hardware des Lizenznehmers erfolgt nicht.

(4) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung von Dienstleistungen wie etwa Schulungen, Erstellung individueller Programmanpassungen usw.

§ 2 Softwareüberlassung; Hardware

(1) Die Software wird dem Lizenznehmer ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter <https://www.rooms-restaurants.de/> zur Verfügung gestellt.

(2) Der Lizenznehmer kann die Software über einen aktuellen Internet-Browser (empfohlen wird die jeweils aktuellste Version von Chrome oder Firefox) nutzen. Die Software verbleibt auf dem Server des Lizenzgebers und wird an der Schnittstelle des vom Lizenzgeber betriebenen Datennetzes zum Internet zur Nutzung bereitgestellt. Vom Lizenzgeber nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Lizenznehmers und dem vom Lizenzgeber betriebenen Übergabepunkt.

(4) Der Lizenzgeber wird die Software in der jeweils aktuell angebotenen Version einsetzen.

(5) Die Nutzung der Software wird dem Lizenznehmer grundsätzlich in einer Servicezeit von Montags bis Sonntags in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24 Uhr zur Verfügung gestellt mit Ausnahme von vom Lizenzgeber angekündigten Wartungsfenstern. Der Lizenzgeber kann die Leistungserbringung für einen definierten Zeitraum unterbrechen, um Wartungsarbeiten durchzuführen. Solche Wartungsfenster sind vom Lizenzgeber mindestens 7 Tage vorher anzukündigen.

(6) Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer die Software am Übergabepunkt mit einer Verfügbarkeit von 97,0%/Jahr zur Nutzung. Zur Verfügbarkeit zählen nicht die gem. Abs. 5 definierten Wartungsfenster innerhalb der Servicezeit und die Ausfallzeit durch Störungen bzw. bei der Durchführung von Störungsbehebungs- und Wartungsleistungen, die für den Lizenzgeber nicht vorhersehbar und planbar waren, soweit sie nicht auf Ursachen beruhen, die der Lizenzgeber zu vertreten hat.

§ 3 Nutzungsrechtseinräumung

(1) Die Software ist urheberrechtlich geschützt.

(2) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer einfache urheberrechtliche Nutzungsrechte wie folgt ein: Der Lizenznehmer darf die Software während der Laufzeit dieses Vertrags mit registrierten Benutzern für seine eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden und nutzen. Einem registrierten Benutzer dürfen nur Mitarbeiter in einer Betriebsstätte/Restaurants des Lizenznehmers zugeordnet werden. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet (und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar), wenn die Software unter einem registriertem Benutzernamen/Account für mehrere Betriebsstätte/Restaurants genutzt wird.

(3) Die Vergütungsmodalitäten ergeben sich aus § 9 dieser Vereinbarung.

(4) Die Anbindung der Benutzer des Lizenznehmers erfolgt über eine vom Lizenznehmer einzurichtende Datenverbindung.

§ 4 Dokumentation und Hotline

- (1) Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer ausführliche Benutzerhilfen für die Benutzung der Software zur Verfügung.
- (2) Zur Unterstützung in Fragen zur Software stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine Servicestelle zur Verfügung, die über das Supportformular in der Software zu erreichen ist.

§ 5 Datenspeicherung durch den Lizenznehmer

Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, in der Software seine Daten abzulegen (z.B. Tischverfügbarkeiten, Gästedaten, Reservierungen), auf die er im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Software zugreifen kann. Der Lizenzgeber schuldet hierbei lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Lizenznehmer. Den Lizenzgeber treffen hinsichtlich der vom Lizenznehmer übermittelten und verarbeiteten Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Verarbeitet der Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten, so ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG enthält die Anlage „Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG“.
- (2) Daten zwischen dem Server des Lizenzgebers und dem Lizenznehmer werden ausschließlich verschlüsselt übertragen (SSL).
- (3) Die Datenverarbeitung findet auf dem Server des Lizenzgebers in der Bundesrepublik Deutschland unter Geltung des deutschen Datenschutzrechts statt.

§ 7 Datensicherung, Datenspeicherung durch den Lizenzgeber

- (1) Eine Sicherung der Daten in der Software wird regelmäßig durch den Hostinganbieter des Lizenzgebers durchgeführt (Backup-Konzept).
- (2) Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber das Recht ein, die vom Lizenzgeber für den Lizenznehmer zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist (insbesondere zu Zwecken der Datensicherheit). Zur Beseitigung von Störungen ist Lizenzgeber auch berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer übernimmt es, eine Datenverbindung zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem von Lizenzgeber definierten Datenübergabepunkt herzustellen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Lizenznehmer zu ermöglichen. Der Lizenznehmer wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.
- (2) Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen des Lizenzgebers ist davon abhängig, dass die vom Lizenznehmer eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc. den technischen Mindestanforderungen an der Nutzung der aktuell angebotenen Version der Software entsprechen und die vom Lizenznehmer zur Nutzung der Software berechtigten Benutzer mit der Bedienung der Software vertraut sind.
- (3) Der Lizenznehmer trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung der Software durch Unbefugte zu verhindern. Er wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.

§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Nach erstmaliger Registrierung des Lizenznehmers besteht für den Lizenznehmer die Möglichkeit, die Software unentgeltlich innerhalb einer kostenlosen Testphase zu nutzen. Diese Testphase endet nach der Bearbeitung von 50 Reservierungen. Der Lizenznehmer hat anschließend die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis über die kostenlose Testphase hinaus zu verlängern. Ein reguläres kostenpflichtiges Vertragsverhältnis zur Nutzung der Software beginnt erst, wenn der Lizenznehmer aktiv eine Vertragsverlängerung vornimmt. Nimmt der Lizenznehmer keine Vertragsverlängerung vor, endet dieses Vertragsverhältnis 7 Tage nach Ende der Testphase.

- (2) Der Lizenznehmer hat für die von ihm vorgenommene Nutzung der Software nach Ablauf der Testphase Entgelte/ Miete wie folgt zu zahlen:
pro Nutzungsmonat (unbegrenzte Reservierungen über die App, max. 200 Reservierungen über das Widget): 99,00 EUR zzgl. MwSt
Kosten pro Reservierungen über das Widget bei Überschreitung von 200 Reservierungen pro Nutzungsmonat: 0,50 EUR
- (2) Alle vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer gestellte Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe.
- (3) Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Lizenznehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- (4) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei Monaten zum Quartalsende zu erhöhen, sofern und soweit sich seine für die Erhaltung oder den Betrieb der Software anfallenden Kosten erhöht haben. Der Lizenznehmer hat das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten des Lizenzgebers kann der Lizenznehmer nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

§ 10 Mängelhaftung

- (1) Der Lizenznehmer hat Mängel der Software unverzüglich anzuzeigen. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die Mängel an der Software innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Zum Zwecke der Mängelbeseitigung ist der Lizenzgeber berechtigt, die mangelhafte Software gegen mangelfreie Software austauschen.
- (2) Eine Kündigung des Lizenznehmers gem. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Lizenzgeber ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.
- (3) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Lizenznehmer hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Lizenzgeber hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Lizenznehmer verklagt, stimmt er sich mit dem Lizenzgeber ab und nimmt Prozesshandlungen, insb. Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.

§ 11 Haftung

- (1) Der Lizenzgeber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden
- (a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des Lizenzgebers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- (b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
- (c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Lizenzgebers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Der Lizenzgeber haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den Anbieter oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, höchstens aber auf EUR 50.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 200.000,- aus dieser Vereinbarung. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- (3) In übrigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- (5) Der Lizenzgeber haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Lizenznehmer angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus vom Lizenzgeber zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Lizenzgebers im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12 Gewährleistung und Haftung während der kostenlosen Testphase

Während der kostenlosen Testphase nach § 9 Abs. 1 haftet der Lizenzgeber abweichend von § 10 und § 11 wie folgt: Die Gewährleistung und Haftung des Lizenzgebers richten sich nach den gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen der Leihe (§§ 599, 600 BGB).

§ 13 Höhere Gewalt

- (1) Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insb. folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:
 - (a) von dem Vertragspartner nicht zu vertretende Ereignisse wie Erdbeben, Feuer, Explosion, Überschwemmung, usw.
 - (b) Krieg, Blockade, Embargo, usw.
 - (c) über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
 - (d) nicht von einem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets;
- (2) Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag hat eine erste Laufzeit gerechnet vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an von einem Monat. Das Vertragsverhältnis verlängert sich zum jeweiligen Ende der ersten oder jeder weiteren Laufzeit um einen weiteren Nutzungsmonat, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien ordentlich jeweils zum Ende eines Nutzungsmonats gekündigt wird. Die Kündigung hat über eine entsprechende Funktion in der Software oder in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit, auch nach Vertragsende seinen Account zu reaktivieren, indem er sich mit denselben Anmeldeinformationen an der Software anmeldet und den Vertrag erneut abschließt.
- (3) Das Recht zur (außerordentlichen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein eine außerordentliche Kündigung rechtfertigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer sich mit seinen Zahlungspflichten entsprechend § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB in Verzug befindet.

§ 15 Änderung dieser Bedingungen

Der Lizenzgeber behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse zu ändern. Über derartige Änderungen wird der Lizenzgeber den Kunden mindestens 30 Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Sofern der Lizenznehmer nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und den Vertrag auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle Ihres Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

§ 16 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Lizenzgebers gehören auch die Software und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.
- (2) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrags gestattet ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall,

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG

Präambel

Der Lizenznehmer setzt entsprechend des zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrags (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt) die Softwarelösung ROOMS des Lizenzgebers ein, über welche Kunden des Lizenznehmers Reservierungsdaten in die Software einpflegen können. Da die Softwarelösung im Wege des Hostings beim Lizenzgeber betrieben wird und die Reservierungsdaten auch personenbezogene Daten beinhalten, liegt die Situation einer Datenverarbeitung des Lizenzgebers im Auftrag des Lizenznehmers vor. Durch diese Anlage werden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien im Hinblick auf die Erfordernisse des § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung) konkretisiert.

1. Anwendungsbereich, Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Diese Anlage findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Lizenzgebers oder durch den Lizenzgeber beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Lizenznehmers in Berührung kommen können.
- (2) Der Gegenstand und die Dauer des Auftrages sowie Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lizenzgeber für den Lizenznehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag.
- (3) Die Laufzeit und Kündigung dieser Anlage richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieser Anlage.
- (4) Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Lizenznehmers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

2. Art der Daten und Kreis der Betroffenen

- (1) Gegenstand der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenkategorien: Personenstammdaten und Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail, Telefonnummer), Reservierungen, ggf. Sonderwünsche des Kunden (z.B. Allergien und Intoleranzen, Platzwünsche usw.), Gästebewertungen.
- (2) Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrages Betroffenen umfasst Kunden-/Gäste des Lizenznehmers.

3. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

- (1) Der Lizenznehmer ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Lizenznehmers sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Lizenzgeber aufgrund der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten des Lizenznehmers Ansprüche geltend machen, wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- (2) Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Lizenzgebers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- (3) Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten im Sinne des § 11 Abs. 5 BDSG entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Lizenzgeber sichert die Umsetzung und Einhaltung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG vor Beginn der Verarbeitung zu. Diese sind durch den Lizenzgeber im beigefügten Anhang „Übersicht über die technisch-organisatorischen Maßnahmen“ dokumentiert.
- (2) Die im vorgenannten Anhang dokumentierten Maßnahmen sind Grundlage dieser Vereinbarung. Soweit die Prüfung / ein Audit des Lizenznehmers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Lizenzgeber gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird.

5. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten; Anfragen von Betroffenen

- (1) Der Lizenzgeber hat nur nach Weisung des Lizenznehmers unter Beachtung von Ziff. 10 dieser Anlage die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Lizenzgeber zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten oder Auskunft über die gespeicherten Daten des Lizenznehmers wenden sollte, wird der Lizenzgeber dieses Ersuchen zeitnah an den Lizenznehmer weiterleiten.
- (2) Die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen sind gegenüber dem Lizenznehmer geltend zu machen. Im Fall der Geltendmachung der Betroffenenrechte auf Berichtigung, Löschung, Sperrung oder auf Auskunft bezüglich Daten des Lizenznehmers hat der Lizenzgeber den Lizenznehmer bei der Erfüllung dieser Ansprüche in angemessenem und für den Lizenznehmer erforderlichen Umfang zu unterstützen, sofern der Lizenznehmer die Ansprüche nicht ohne Mitwirkung des Lizenzgebers erfüllen kann.

6. Pflichten des Lizenzgebers

- (1) Der Lizenzgeber stellt sicher und kontrolliert regelmäßig, dass die Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag in seinem Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Anlage erfolgt.
- (2) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 4f BDSG zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.
- (3) Der Lizenzgeber hat die bei der Verarbeitung von Daten des Lizenznehmers beschäftigten Personen gemäß § 5 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- (4) Der Lizenznehmer unterliegt der behördlichen Aufsicht nach § 38 BDSG sowie den Bußgeld- und Strafvorschriften in § 43 Abs. 1 Nr. 2, 10 und 11, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 BDSG sowie in § 44 BDSG.

7. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass der Lizenzgeber zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen Subunternehmer zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt, auch wenn hierbei Daten des Lizenznehmers verarbeitet oder genutzt werden bzw. ein Zugriff auf diese Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Der Lizenzgeber wird auf Anforderung eine Übersicht über diese Subunternehmern zur Verfügung stellen.
- (2) Der Lizenzgeber hat sicherzustellen, dass die in dieser Vereinbarung vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Lizenznehmers auch gegenüber den betreffenden Subunternehmern gelten. Der Lizenzgeber hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

8. Kontrollrechte des Lizenznehmers

- (1) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Lizenznehmers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Lizenzgeber sicher, dass sich der Lizenznehmer von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß des Anhangs dieser Anlage überzeugen kann.
- (2) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer die zur Durchführung dieser Kontrollen erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- (3) Der Lizenzgeber ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Lizenznehmers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Lizenzgebers sind oder wenn der Lizenzgeber durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Lizenzgebers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertragsmanagementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Lizenzgebers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Kontrollzwecke sind, zu erhalten.
- (4) Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Lizenzgebers die Geschäftsräume des Lizenzgebers, in denen die Daten des Lizenznehmers verarbeitet werden, zu betreten, um sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß des Anhangs zu dieser Anlage zu überzeugen.
- (5) Nach Wahl des Lizenzgebers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß des Anhangs zu dieser Anlage anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – erbracht werden, wenn diese Prüfungsberichte es dem Lizenznehmer in angemessener Weise ermöglichen, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung zu überzeugen.

(6) Zur Durchführung der Kontrolle muss der Lizenzgeber nur eine solche Person zulassen, die besonders zur Geheimhaltung, insbesondere in Bezug auf Informationen über den Betrieb des Lizenzgebers, dessen Ausstattung, Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers und Sicherheitsmaßnahmen, verpflichtet ist. Der Lizenznehmer darf keinen Konkurrenten des Lizenzgebers mit der Kontrolle beauftragen. Eine die Kontrolle im Namen des Lizenznehmers durchführende Person muss mindestens eine Woche vor Durchführung der Kontrolle ihre Legitimation durch den Lizenznehmer schriftlich oder per Telefax nachweisen.

(7) Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Lizenznehmer darf in der Regel eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Lizenznehmers, weitere Kontrollen im Fall von schwerwiegenden Vorkommnissen durchzuführen.

9. Mitzuteilende Verstöße des Lizenzgebers

(1) Der Lizenzgeber informiert den Lizenznehmer zeitnah, wenn er feststellt, dass er oder ein Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Daten des Lizenznehmers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Festlegungen aus dieser Anlage verstoßen haben, sofern deshalb die Gefahr besteht, dass Daten des Lizenznehmers unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind.

(2) Soweit den Lizenznehmer aufgrund eines Vorkommnisses nach Ziff 9 Abs. 1 dieser Anlage gesetzliche Informationspflichten wegen einer unrechtmäßigen Kenntniserlangung von Daten des Lizenznehmers (insbesondere nach § 42a BDSG) treffen, hat der Lizenzgeber den Lizenznehmer bei der Erfüllung der Informationspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Lizenzgeber hierdurch entstehenden, nachzuweisenden Aufwände und Kosten zu unterstützen.

10. Weisungsbefugnis des Lizenznehmers

(1) Der Lizenzgeber verarbeitet die Daten des Lizenznehmers ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Lizenznehmers, wie sie abschließend in den Bestimmungen dieser Anlage und den Festlegungen des Hauptvertrags Ausdruck finden.

(2) Mündliche Weisungen wird der Lizenznehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigen.

(3) Der Lizenzgeber hat den Lizenznehmer unverzüglich entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Lizenznehmer bestätigt oder geändert wird.

11. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Lizenznehmer – spätestens mit Beendigung des Hauptvertrags – hat der Lizenzgeber sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten des Lizenznehmers, die Gegenstand dieser Anlage sind, zu löschen und von dem Lizenznehmer erhaltene Datenträger, die zu diesem Zeitpunkt noch Daten des Lizenznehmers enthalten, an den Lizenznehmer auszuhändigen. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Anhang: Übersicht über die technisch-organisatorischen Maßnahmen

Bei der Nutzung der Software werden personenbezogene Daten ausschließlich in den eingesetzten Rechenzentren gespeichert und verarbeitet. Im Folgenden sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen, welcher der Betreiber der Rechenzentren ergreift, wiedergegeben.

1. Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren.

Festlegung von Sicherheitsbereichen

Verwaltung und Dokumentation von personengebundenen Zutrittsberechtigungen über den gesamten Lebenszyklus

Begleitung von Besuchern und Fremdpersonal

Überwachung der Räume außerhalb der Betriebszeiten

Protokollierung des Zutritts zu den datenverarbeitenden IT- Systemen

2. Zugangskontrolle

Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

Zugangsschutz (Authentisierung)

Starke Authentisierung bei höchstem Schutzniveau

Einfache Authentisierung der Mitarbeiter (per Benutzername/Passwort) bei hohem Schutzniveau

Gesicherte Übertragung von Authentisierungsgeheimnissen (Credentials) im Netzwerk

Personen mit Zugangsberechtigung werden explizit bestimmt und auf ein Minimum beschränkt

Personengebundenen Authentifizierungsmedien werden dokumentiert und verwaltet

Protokollierung der erfolgreichen und abgewiesenen Zugangsversuche

Festlegung befugter Personen

Automatische und manuelle Zugangssperre bei Verlassen des Arbeitsplatzes

3. Zugriffskontrolle

Es ist Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Erstellen eines Berechtigungskonzepts

Umsetzen von Zugriffsbeschränkungen

Vergabe minimaler Berechtigungen

Personengebundene Zugriffsberechtigungen werden verwaltet und dokumentiert

Protokollierung des Datenzugriffs

4. Weitergabekontrolle

Es ist Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Protokollierungen jeder Übermittlung oder einer repräsentativen Auswahl

Sichere Datenübertragung zwischen Server und Client

Sicherung der Übertragung im Backend

Sicherheitsgateways an den Netzübergabepunkten

Löschung voreingestellter Dienstkonten/Passwörter und nicht benötigter Dienste

Beschreibung aller Schnittstellen und der übermittelten personenbezogenen Datenfelder

Jede Maschine die in das IV-Verfahren einbezogen ist, besitzt eine eindeutige Kennung/Passwort

Die Datenspeicherung erfolgt ausschließlich auf der Plattform und den Backup-System

Die vollständige, datenschutzgerechte und dauerhafte Löschung von Daten bzw. Datenträgern mit Kundendaten des Auftraggebers wird protokolliert

5. Eingabekontrolle

Es ist Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Protokollierung der Dateneingaben

6. Auftragskontrolle

Es ist eine auftrags- und weisungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung zu gewährleisten.

Regelungen/Beschränkungen zur Auftragsausführung

7. Verfügbarkeitskontrolle

Personenbezogene Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen.

Volume Backup Service (Fullbackup-Sicherung zur Wiederherstellung von lokalen System- und Speicherdaten)
Desaster Recovery Fähigkeit (Einsatz voll redundanter Komponenten)

8. Trennungskontrolle

Es ist Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Sparsamkeit bei der Datenerhebung

Getrennte Verarbeitung und/oder Lagerung von Daten mit unterschiedlichen Vertragszwecken.